

Az.: 4 A 478/17  
2 K 392/08

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet  
am 24.04.2018  
Die Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
gez.: Gentsch

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme einer Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 24. April 2018

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2010 - 2 K 392/08 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die am XX.XXXXXXXXXXXXXX geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige und wendet sich gegen die Rücknahme einer Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG des Landkreises Freiberg, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist.
  
- 2 Die Klägerin ist seit dem XX.XXXXXXXXXXXXXX mit Herrn A.... R..... verheiratet. Zusammen mit diesem und ihrem am XX.XXXXXXXXXXXXXX geborenen Sohn A.... reiste sie am 13. März 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Ehemann der Klägerin ist am X.XXXXXXXXXXXXXX in B..... im Gebiet K..... geboren. Er entstammt einer gemischt nationalen Ehe; sein Vater ist Deutscher, seine Mutter ist Russin. In seinem sowjetischen Inlandspass vom XX.XXXXXXXXXXXXXX ist die russische Nationalität eingetragen. Er stellte am 29. November 1999 beim Bundesverwaltungsamt Aufnahmeanträge für sich und die Klägerin. Das Bundesverwaltungsamt stellte mit Einbeziehungsbescheid vom 3. November 2003 die Spätaussiedlereigenschaft des am 20. Oktober 1949 geborenen Schwiegervaters der Klägerin A..... R..... (A..... R.....) fest. Der Ehemann der Klägerin und ihr Sohn seien Abkömmlinge eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG. Die Klägerin könne als weitere Familienangehörige gemäß § 8 Abs. 2 BVFG mit dem Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

- 3 Am 8. April 2004 beantragte der Ehemann der Klägerin beim Landratsamt Freiberg die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. Am 3. Juni 2004 stellte das Landratsamt Freiberg eine Spätaussiedlerbescheinigung aus. Danach ist der Ehemann der Klägerin Spätaussiedler nach § 4 BVFG; die Klägerin ist Ehegatte und der Sohn ist Abkömmling eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG. Ferner erteilte das Landratsamt Freiberg dem Ehemann der Klägerin am 3. Juni 2004 einen Bescheid, in dem seinem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler nach § 15 Abs. 2 BVFG entsprochen wird. Als Betreff ist angegeben "Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler nach § 15 Abs. 1 BVFG".
- 4 Mit Schreiben vom 5. Januar 2006 hörte das Landratsamt Freiberg den Ehemann der Klägerin zur beabsichtigten Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG an und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Bescheid vom 10. Juli 2006 nahm es den Bescheid vom 3. Juni 2004 und die am 3. Juni 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG zurück. Diese seien rechtswidrig, weil die Voraussetzungen aus § 4 und § 6 BVFG nicht erfüllt seien. Es fehle an einem Bekenntnis des Ehemanns der Klägerin zum deutschen Volkstum, da sowohl in seinem ersten Inlandspass als auch in der Geburtsurkunde seines Sohnes die russische Nationalität vermerkt sei. Eine Benachteiligung der deutschen Volksgruppe habe bei Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandspass nicht mehr bestanden. Nach Abwägung des öffentlichen und privaten Interesses sei der Bescheid zurückzunehmen. Hiergegen hat der Ehemann der Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 30. Juni 2010 - 2 K 103/08 - abgewiesen hat. Auf die dagegen vom Ehemann der Klägerin erhobene Berufung hat der Senat nach zwischenzeitlichem Ruhen des Verfahrens mit rechtskräftigem Urteil vom 6. Oktober 2015 - 4 A 422/15 - den Bescheid des Landratsamts Freiberg vom 10. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. Januar 2008 aufgehoben.
- 5 Mit Schreiben vom 18. Juli 2006 hörte das Landratsamt Freiberg die Klägerin zur beabsichtigten Rücknahme der Bescheinigung, wonach sie Ehegattin eines Spätaussiedlers sei, an. Unter dem 31. Juli 2006 machte die Klägerin geltend, ein Studium aufnehmen zu wollen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und einer Stiftung könne sie dafür aufgrund ihres

Alters nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Status als Ehegattin eines Spätaussiedlers behalten könne.

- 6 Mit Bescheid vom 5. Dezember 2006 nahm das Landratsamt Freiberg die am 3. Juni 2004 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Ausstellungstag zurück (Ziffer 1.) und forderte die Klägerin auf, die genannte Bescheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids an die Behörde herauszugeben (Ziffer 2.). Die Rücknahme erfolge gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG. Die Bescheinigung sei unrichtig und damit rechtswidrig, weil ihr Ehemann kein Spätaussiedler sei. Dies ergebe sich aus dem diesem gegenüber ergangenen Bescheid vom 10. Juli 2006, in dem dargelegt sei, dass es an seinem Bekenntnis zum deutschen Volkstum und an der Vermittlung der deutschen Sprache durch die Familie fehle. Da ihr Ehemann kein Spätaussiedler nach § 4 BVFG sei, sei sie, die Klägerin, nicht Ehegattin eines Spätaussiedlers i. S. v. § 7 Abs. 2 BVFG. Daraus ergebe sich die Rechtswidrigkeit der Bescheinigung vom 3. Juli 2004. Das gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Rücknahmeermessen werde dahin ausgeübt, dass die Bescheinigung rückwirkend zurückgenommen werde. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts überwiege das private Interesse der Klägerin an dessen Beibehaltung. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin aufgrund der Bescheinigung unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erhalte. Die Feststellung der Bescheinigung, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG vorlägen, vermittele der Klägerin nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 StAG, weil dort ein gesetzlicher Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vorgesehen sei. Die Klägerin sei jedoch nicht Deutsche i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG. Nach § 7 StAG seien Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nur Ehegatten von Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit. Die Klägerin sei nicht Ehegattin eines deutschen Volkszugehörigen. Sie sei auch nicht als Ehegattin eines Spätaussiedlers, sondern lediglich als Ehegattin eines Abkömmlings eines Spätaussiedlers in das Verfahren einbezogen worden. Sie habe daher nie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Es komme nicht darauf an, ob ihr deutsche Ausweispapiere ausgestellt worden seien. Es seien auch keine Vertrauenstatbestände ersichtlich, die einer Rücknahme der Bescheinigung entgegenstünden. Der Wegfall von Möglichkeiten zur Förderung ihres Studiums überwiege nicht das Interesse der Allgemeinheit, rechtswidrige Zustände zu beseitigen. Die Klägerin könne eine

Förderung durch die Arbeitsagentur erhalten. Das Verlangen zur Rückgabe der Bescheinigung beruhe auf § 52 VwVfG.

- 7 Den dagegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 29. Februar 2008 zurück. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 VwVfG lägen vor, weil diese rechtswidrig sei. Die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG sei gewahrt. Die Klägerin könne dem keine Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegenhalten, weil sie die Rechtswidrigkeit der Bescheinigung i. S. v. § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG gekannt habe, bzw. ihr infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei. Sie hätte die Rechtswidrigkeit der Ausstellung einer neuen Bescheinigung durch Vergleich mit dem Bescheid des Bundesverwaltungsamts erkennen müssen. Erst durch die neue Bescheinigung sei eine "Hochstufung" aus dem Kreis der weiteren Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG in den Kreis der Abkömmlinge eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG überhaupt in Betracht gekommen. Durch Merkblätter im Aufnahmeverfahren und Beratung der Wohlfahrtsverbände nach der Einreise werde darüber informiert, dass bei Eintragung einer anderen als der deutschen Nationalität in den Inlandspässen und Personenstandsurkunden des Herkunftslandes keine Anerkennung als Spätaussiedler möglich sei. Dafür bedürfe es keiner besonderen Rechtskenntnisse. Die Klägerin habe von der russischen Nationalität ihres Ehemanns Kenntnis haben müssen, weil diese bei der Anmeldung zur Eheschließung anzugeben gewesen sei und sie in das Heiratsregister eingetragen worden sei.
- 8 Die Klägerin hat am 3. April 2008 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Rücknahme der Bescheinigung gegenüber ihrem Ehemann rechtswidrig sei. Der ihr gegenüber verfügten Rücknahme stünden Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit Urteil vom 30. Juni 2010 die in Ziffer 2. des Bescheides verfügte Herausgabe der Bescheinigung vom 3. Juni 2004 und den insoweit ergangenen Widerspruchsbescheid aufgehoben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung im Wesentlichen auf das am selben Tag im Verfahren ihres Ehemanns ergangene Urteil - 2 K 103/08 - Bezug genommen, aus dem sich ergebe, dass die gegenüber ihrem Ehemann verfügte Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG rechtmäßig sei. Daraus ergebe sich, dass auch der gegenüber der Klägerin ergangene

Rücknahmebescheid vom 5. Dezember 2006 rechtmäßig sei, und zwar sowohl unter Ermessensgesichtspunkten als auch unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes. Die Klage sei allerdings hinsichtlich des Herausgabeverlangens gemäß § 52 VwVfG begründet, weil die Rücknahmeentscheidung weder unanfechtbar noch sofort vollziehbar sei.

9 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 die Berufung gegen das Urteil zugelassen, soweit darin die Klage abgewiesen wurde, und der Klägerin Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Obergericht bewilligt. Am 28. September 2011 hat der Senat auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die Klägerin hat das Verfahren am 20. Juni 2017 wieder angerufen.

10 Die Klägerin trägt vor, dass infolge der Änderung der Regelung des § 15 Abs. 3 und 4 BVFG die rückwirkende Rücknahme von Bescheinigungen nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig sei. Es müsse deshalb geprüft werden, ob noch eine Rücknahme nach der allgemeinen Regelung des § 48 VwVfG zulässig sei. Selbst dann stünden hier Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes einer Rücknahme entgegen. Ihr und ihrem Ehemann könne kein grob fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit der Erteilung der Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft vorgeworfen werden. Sie hätten keine falschen Angaben gemacht, es sei nach Aktenlage entschieden worden. Hinsichtlich der Frage, ob die Bescheinigung überhaupt zurückgenommen werden könne, sei von einem Ermessensnichtgebrauch auszugehen. Es sei nicht geprüft worden, ob statt einer Rücknahme zum Ausstellungszeitpunkt eine solche zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht zu ziehen sei.

11 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juni 2010 - 2 K 392/08 - zu ändern und den Bescheid des Landkreises Freiberg vom 5. Dezember 2006 und den Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 29. Februar 2008 aufzuheben.

12 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 13 Die Berufung sei unbegründet, weil die Klägerin materiell-rechtlich Familienangehörige eines Spätaussiedlers nach § 8 Abs. 2 BVFG sei. Sie sei ausländische Staatsangehörige und habe deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG. Maßgeblich sei die materielle Rechtslage. Die Interessenabwägung falle zu Lasten der Klägerin aus, weil deren privates Interesse an der Aufrechterhaltung des Status als Ehegattin eines Spätaussiedlers hier kein erhebliches Gewicht entfalte. Ein etwa drohender Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit könne keine Rolle spielen, weil die Klägerin diese zuvor nicht nach Art. 116 GG i. V. m. § 7 Satz 1 StAG a.F. erworben habe. Die Befürchtung, bei Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG in der Vergangenheit erhaltene Sozialleistungen zurückzahlen zu müssen, sei hier nicht zu berücksichtigen. Vertrauensschutzgesichtspunkte nach § 48 Abs. 2 VwVfG seien im jeweiligen Rückforderungsverfahren zu prüfen.
- 14 Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens, des Berufungsverfahrens und auf die die Klägerin betreffenden Behördenakten des Erteilungs- und des Rücknahmeverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 15 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die gegen Ziffer 1 des Rücknahmebescheids des Landratsamts Freiberg vom 5. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 29. Februar 2008 gerichtete Anfechtungsklage der Klägerin zu Recht abgewiesen. Der Rücknahmebescheid ist - soweit er im Berufungsverfahren noch streitig ist - rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Spätaussiedlerbescheinigung ist die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (jetzt: § 1 SächsVwVfZG). Diese wird nicht durch eine spezielle Regelung verdrängt. Zwar ist mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des

Bundesvertriebenengesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) die Regelung des § 15 Abs. 4 BVFG eingeführt worden, wonach eine Bescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden kann, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Ausstellung gewesen sind, erwirkt worden ist und die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit binnen fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgt. Diese Vorschrift ist jedoch mangels einer entsprechenden Übergangsregelung auf eine vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochene Rücknahme nicht anwendbar (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 18.11 -, juris Rn. 13; Urt. v. 28. Mai 2015 - 1 C 24.14 -, juris Rn. 10 = BVerwGE 152, 164). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Rücknahme vom 5. Dezember 2006 war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 15 Abs. 4 BVFG n. F. bereits erfolgt.

- 17 2. Der damalige Landkreis Freiberg war für die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG vom 3. Juni 2004 sachlich zuständig. Nach § 15 Abs. 3 BVFG in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides am 5. Dezember 2006 geltenden Fassung vom 30. Juli 2004 (Art. 6 Nr. 4 Buchst. c, Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz - ZuwandG 2004 -, BGBl. I S. 1950), entscheidet die Ausstellungsbehörde über Rücknahme und Widerruf und die Ausstellung einer Zweitschrift einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. Anhaltspunkte dafür, dass das nunmehr nach § 15 Abs. 1 BVFG für den Erlass von Spätaussiedlerbescheiden und Abkömmlingsbescheiden zuständige Bundesverwaltungsamt auch für Rücknahmeentscheidungen zuständig sein könnte, liegen nicht vor (vgl. SächsOVG, Urt. v. 24. April 2018 - 4 A 248/17 -).
- 18 3. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- 19 3.1. Die der Klägerin am 3. Juni 2004 erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. und der zugrunde liegende Bescheid vom selben Tag waren von Anfang an

rechtswidrig, weil die Klägerin keine Ehegattin eines Spätaussiedlers i. S. v. § 7 Abs. 2 BVFG a. F. ist.

20 Nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. erhalten der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG a. F. auf Antrag eine Bescheinigung. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 BVFG a. F. entsprechend. Die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. ist ein statusfeststellender Verwaltungsakt, der die Rechtsstellung als Ehegatte eines Spätaussiedlers feststellt (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 17.11 -, juris Rn. 14 m. w. N. = BVerwGE 143, 161).

21 Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich, hier also der Zeitpunkt, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin nicht Ehegattin eines Spätaussiedlers. Dem steht hier nicht entgegen, dass nach dem rechtskräftigen Urteil des Senats vom 6. Oktober 2015 - 4 A 422/15 - im Verfahren des Ehemanns der Klägerin der zu dessen Lasten ergangene Rücknahmebescheid des Landratsamts Freiberg vom 10. Juli 2006 aufgehoben worden ist. Die Aufhebung der im Fall des Ehemanns der Klägerin ermessensfehlerhaften Rücknahmeentscheidung hatte zur Folge, dass es bei der Feststellung in dem Bescheid vom 3. Juni 2004 und in der am selben Tag ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG verbleibt, wonach der Ehemann der Klägerin Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 BVFG a. F. ist. Aus dieser Statusfeststellung folgt aber nicht, dass der Status des Ehemanns der Klägerin auch der materiellen Rechtslage entspricht. Denn der Ehemann der Klägerin ist wegen seiner fehlenden Volkszugehörigkeit i. S. v. § 6 BVFG a. F. und wegen der fehlenden familiären Vermittlung der deutschen Sprache kein Spätaussiedler (vgl. Senatsurteil v. 6. Oktober 2015 a. a. O., Rn. 28 ff.).

22 Die Statusfeststellung zu Gunsten des Ehemanns der Klägerin aus dem Bescheid vom 3. Juni 2004 erzeugt für die hier streitige Statusfrage der Klägerin als Familienangehörige keine Bindungswirkung. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG a. F. ist die Entscheidung über die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder

Vergünstigungen als Spätaussiedler zuständig sind. Durch die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. an einen Ehegatten oder Abkömmling werden dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 keine Rechte oder Vergünstigungen als Spätaussiedler gewährt. Die Zuständigkeit zur Statusfeststellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BVFG a. F. bezieht sich vielmehr nur auf die Schaffung der Rechtsposition, an die die Zuständigkeit für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen erst anknüpft. Für die in § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG a. F. genannten Zwecke wirkt die Bescheinigung deklaratorisch, sie ist jedoch für die Spätaussiedlereigenschaft sowie für daraus abzuleitende weitere Statusfeststellungen nicht konstitutiv (BVerwG, Urt. v. 24. Februar 2005 - 5 C 10.04 -, juris Rn. 12 = BVerwGE 123, 101).

23 3.2. Der Landkreis hat die Einschränkungen für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts beachtet.

24 Die erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG darf nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG zurückgenommen werden, weil sie ein begünstigender Verwaltungsakt im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ist. Die Bescheinigung begründet oder bestätigt ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil, weil mit ihr für alle Behörden und Stellen, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen für Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz oder einem anderen Gesetz zuständig sind, im Einzelfall verbindlich festgestellt wird, dass der Inhaber der Bescheinigung Ehegatte (oder Abkömmling) des Spätaussiedlers ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG a.F.; BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 18).

25 3.2.1. Der Landkreis hat die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG für die Rücknahme der Bescheinigung eingehalten.

26 Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird diese Frist in Lauf gesetzt, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des

Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die weiteren für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Hierzu gehören auch alle für eine Ermessensbetätigung wesentlichen Umstände. Die Behörde erhält Kenntnis, wenn der nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zur Rücknahme des Verwaltungsaktes berufene Amtswalter oder ein sonst innerbehördlich zur rechtlichen Prüfung des Verwaltungsakts berufener Amtswalter positive Kenntnis erlangt. Ein einzelne Fachfragen begutachtender Mitarbeiter einer Behörde ist kein zur rechtlichen Prüfung berufener Amtswalter. Diente eine Anhörung des Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG der Ermittlung weiterer entscheidungserheblicher Tatsachen, beginnt die Jahresfrist erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu laufen. Dies beruht darauf, dass für die Ermessensentscheidung über die Rücknahme auch die Aspekte zu berücksichtigen sind, die der Betroffene - insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Betätigung schutzwürdigen Vertrauens - auf seine Anhörung hin vorbringt (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 19 f. m. w. N.).

27 Gemessen an diesen Maßstäben war die Jahresfrist zur Rücknahme bei Erlass des Rücknahmebescheides noch nicht verstrichen. Mit dem Anhörungsschreiben des Landratsamts Freiberg vom 18. Juli 2006 hatte die Klägerin Gelegenheit erhalten, sich zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG vom 3. Juni 2004 zu äußern. Dies hat die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 31. Juli 2006 getan. Die Rücknahme erfolgte dann vor Ablauf eines Jahres am 5. Dezember 2006.

28 3.2.2. Die Behörde hat das ihr eingeräumte Rücknahmeermessen ordnungsgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten.

29 Das Rücknahmeermessen ist hier allein an § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwVfG auszurichten, da die der Klägerin ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG kein rechtswidriger Verwaltungsakt im Sinne des § 48 Abs. 2 VwVfG ist.

30 Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der

Bescheid und die der Klägerin erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG als solche gewähren keine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung im diesem Sinne. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um eine Statusfeststellung (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 a. a. O., juris Rn. 14). Die Rechtmäßigkeit ihrer Rücknahme ist ausschließlich nach § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VwVfG zu beurteilen. Über die Rücknahme statusrechtlicher Bescheide wird ungeachtet des rechtlichen Schicksals etwaiger daran anknüpfender Leistungsbescheide entschieden, die auf der Grundlage der Statusbescheide ergehen und für die die Statusentscheidung verbindlich ist. Auch im Vertriebenenrecht sind derartige Leistungsbescheide - wie bei dem von der Klägerin angeführten Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - nicht Bestandteil der Statusentscheidung. Sie sind deshalb nicht von Gesetzes wegen Gegenstand der die rechtswidrige Statusentscheidung aufhebenden Rücknahmeentscheidung. Ist ein Statusbescheid rechtswidrig, sind Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bei der Entscheidung über die Rücknahme des Statusbescheides - im Anwendungsbereich des § 48 VwVfG - ausschließlich bei der Ermessensausübung nach § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VwVfG zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 a. a. O., Rn. 31).

- 31 Die Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrig erlassenen, nicht auf Geld- und Sachleistungen gerichteten Verwaltungsakts steht nach § 48 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Ermessen der zuständigen Behörde. Da die Rücknahme in den Fällen des Absatzes 3 an keine weiteren Voraussetzungen als die Rechtswidrigkeit geknüpft wird, kommt dem Ermessen hier eine erhebliche Bedeutung zu, weil nur dadurch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auf der einen und das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können. Der Gesetzgeber hat zwar in Absatz 3 zum Ausdruck gebracht, dass dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit im Grundsatz der Vorrang eingeräumt werden soll, durch die Einräumung des Ermessens zugleich aber der Behörde die Verpflichtung zu einer abwägenden Entscheidung in jedem Einzelfall auferlegt. Bei der Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind die für die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsakts und den Bestandsschutz sprechenden Gesichtspunkte gerecht abzuwägen. Gegenüber stehen sich das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen und das öffentliche Interesse an der Herstellung des nach den maßgeblichen

Rechtsvorschriften gebotenen Rechtszustandes (Kopp/Ramsauer, VwVfG 17. Aufl. 2016, § 48 Rn. 135 f.).

- 32 Im Rücknahmebescheid vom 5. Dezember 2006 hat das Landratsamt hinsichtlich seiner Ermessenserwägungen ausgeführt, die Klägerin habe ersichtlich unmittelbar aufgrund der Bescheinigung keine wirtschaftlichen Vorteile erhalten. Sie habe durch die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG a. F. vorliegen, auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die allein einschlägige Vorschrift des § 7 Satz 1 StAG a. F. habe einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. nur bei Deutschen i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG vorgesehen. Diese Voraussetzung erfülle die Klägerin nicht. Sie sei weder Ehegattin eines deutschen Volkszugehörigen noch sei sie als Ehegattin eines Spätaussiedlers in das Verteilungsverfahren einbezogen worden. Die etwaige Ausstellung deutscher Personalpapiere ändere nichts daran, dass sie keine Deutsche sei. Auch im Übrigen seien keine Vertrauenstatbestände ersichtlich, die der Rücknahme der Bescheinigung entgegenstünden. Demgegenüber bestehe aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und zur Beseitigung eines durch die Bescheinigung möglicherweise erzeugten falschen Rechtsscheins ein starkes öffentliches Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände. Dieses überwiege gegenüber dem entgegenstehenden Interesse der Klägerin.
- 33 Diese Ermessensausübung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG a. F., der nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BVFG a. F. auch für Inhaber von nach dieser Vorschrift ausgestellten Bescheinigungen gilt, sind diese Bescheinigungen für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler bzw. deren Ehegatten oder Abkömmlingen zuständig sind. Haben diese Behörden oder Stellen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Bescheinigungen, können sie zwar nach § 15 Abs. 1 Satz 5 BVFG (= § 15 Abs. 1 Satz 5 BVFG a. F.) deren Aufhebung betreiben; dies ändert aber an deren Bindung an die Bescheinigung und ggf. der Verpflichtung, materiell nicht zustehenden Leistungen zu erbringen, zunächst nichts. Vor diesem Hintergrund sind die vom Landkreis Freiberg angeführten Ermessenserwägungen, denen die Klägerin keine eigenen Interessen von vergleichbarer oder gar überwiegender Bedeutung entgegengestellt hat, zutreffend.

- 34 Soweit die Klägerin im Rücknahmeverfahren vor der Behörde vorgetragen hat, einer Rücknahme stehe entgegen, dass ihr im Hinblick auf die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG a. F. ein Vorabbescheid nach § 46 Abs. 5 BAFöG ausgestellt worden sei, der ihr Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vermittele, vermag dies an der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung über die Rücknahme einer Statusfeststellung nichts zu ändern. Denn die im Zusammenhang mit Geld- oder Sachleistungen stehenden Interessen der Klägerin sind - wie oben dargelegt - in einem etwaigen Rücknahmeverfahren nach § 48 Abs. 2 VwVfG bzw. § 47 Abs. 2 SGB X geltend zu machen.
- 35 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Pastor

John

### **Beschluss vom 27. April 2018**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

<sup>1</sup> Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 49.2 des Streitwertkatalogs für die

Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung des Auffangwertes als Streitwert, gegen die Einwände nicht erhoben worden sind.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Pastor

John